



Gefahrenabwehrverordnung (GAVO) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Elbtal vom 29. April 2014

Auf Grund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I 2003 S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal in ihrer Sitzung am 29. April 2014 nachstehende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen, Gewässer und Wälder im Gebiet der Gemeinde Elbtal.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:
 - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung der Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind;
 - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit nicht unter Abs. 1 fallend), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden und Bauwerken.
- (4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz.

- (5) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede Grundfläche im Sinne des § 1 Hessischen Forstgesetzes.

§ 3

Gefährdendes Verhalten

- (1) Aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern oder das zur Schau stellen von Tieren sowie das organisierte Betteln sind verboten.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
- (3) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung, in einer für Dritte beeinträchtigenden Art, zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, ist verboten.
- (4) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften, ist im Gebiet der Gemeinde Elbtal außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4

Werben, Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti sowie nicht kommerzielle Plakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt ferner für die Anbringung von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und Bemalungen, Besprühungen und Werbemitteln jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.
- (4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auf den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
- (5) Die Gemeinde Elbtal kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vor-

schriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1).
- (3) Jedes Verhalten, das die nicht bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlagen jeglicher Art und ihrer Einrichtung beeinträchtigt, ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur auf Antrag möglich. Insbesondere ist dort verboten:
 - a) zu feiern;
 - b) Musik zu hören;
 - c) Alkohol zu konsumieren;
 - d) Beete, Pflanzenflächen und gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten;
 - e) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient;
 - f) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
 - g) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen;
 - h) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
 - i) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen;
 - j) zu grillen. Hierfür stehen die jeweiligen Grillplätze zur Verfügung;
 - k) Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen.

§ 6

Fahnen, Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafendrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. bedarf der Erlaubnis.
- (3) Das Auflassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist nicht gestattet.

§ 7

Verkehrsgefährdungen

- (1) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie z.B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen besteht.
- (2) Gerüste, Ablagerungen oder das Aufstellen von Gegenständen auf einer Straße dürfen nur so beschaffen sein oder erfolgen, dass niemand verletzt oder gefährdet wird oder Sachen beschädigt werden können.
- (3) Gerüste, abgelagerte oder aufgestellte Gegenstände auf den Straßen haben zur Nachtzeit, bei Nebel oder starkem Schneefall eine auffällige Warnbeleuchtung aufzuweisen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

§ 8

Kinderspielplätze und Ballspielplätze

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Ballspielplätze dürfen nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die jeweils angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten. Insbesondere ist dort verboten,
 - a) Musik zu hören;
 - b) Alkohol oder Drogen zu konsumieren;
 - c) zu grillen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Hunde dürfen auf Kinder- und Ballspielplätze nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Befahren mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 9

Hunde

- (1) Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Elbtal umherlaufen.
- (3) Die Halter von Hunden oder die Begleitpersonen haben die Hunde von öffentlichen Kinderspielplätzen, von gemeindlichen Friedhöfen und von Sportanlagen fern zu halten.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) innerhalb der zusammenhängend bebauten Teile der Gemeinde Elbtal und deren Ortsteile;
 - b) innerhalb aller öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2), soweit sie nicht bereits zu Buchstabe a) gehören.Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

- (5) Der Leinenzwang nach Abs. 4 gilt nicht für Diensthunde von Behörden oder ausgebildete Blindenhunde.
- (6) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden in der jeweils geltenden Fassung und die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Tiere

- (1) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Straßen, Bürgersteigen und in öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) sind vom Halter oder von der Begleitperson unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Im Gebiet der Gemeinde Elbtal ist es verboten, verwilderte Tauben und Wildtauben zu füttern.

§ 11 Feuer

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien - außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen – nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind. Für das Abbrennen offener Feuer ist die Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle oder Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten auf eingerichteten Grillplätzen oder Feuerstellen.
 - b) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Sinne des § 2 der Hessischen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallverbrennungsanlagen anfallen. Hier ist lediglich eine Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde notwendig.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit sein.
 - (3) Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor dem Abbrennen eines offenen Feuers bei der Gemeinde Elbtal, Ordnungsamt, einzureichen und soll folgende Mindestangaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Erlaubnisnehmers,
 - Zeit und Ort, an dem das Abbrennen eines offenen Feuers vorgesehen ist,
 - Anlass bzw. Grund für das Abbrennen eines offenen Feuers.
 - (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Hessi-

schen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

- (5) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z. B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 12

Benutzung von Wertstoffcontainern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe, Gelbe Säcke oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu legen oder zu stellen. Dies gilt auch bei Überfüllung der Wertstoffcontainer.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten gemeindlichen Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Hessischen Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der Abfallgebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg bleiben unberührt.

§ 13

Kraftfahrzeuge

- (1) Motor-, Unterbodenwäsche oder Ölwechsel darf an Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- (2) Anhänger und sonstige Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nicht abgestellt werden, soweit sie dort im Wesentlichen als Werbeträger dienen sollen oder zum Zwecke der Plakatierung verwendet werden.

§ 14

Hausnummern

An den Häusern sind entsprechende Hausnummern gut lesbar anzubringen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern, das zur Schau stellen von Tieren oder organisiert bettelt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,

3. entgegen § 3 Abs. 3 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln,
4. entgegen § 3 Abs. 4 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
7. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 2 Abs. 1, 2 oder 4, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
8. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 4 Abs. 1, 2 oder 4, als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Rasenflächen, Bäumen, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
12. entgegen § 5 Abs. 3 die bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlichen Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt,
13. entgegen § 6 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt,
14. entgegen § 6 Abs. 2 Überspannungen einer Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
15. entgegen § 6 Abs. 3 Drachen, Windvögel u. ä. in der Nähe von elektrischen Freilichtungen auflässt,

16. entgegen § 7 Abs. 1 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
17. Gerüste verwendet oder als Verantwortlicher verwenden lässt, deren Beschaffenheit nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 2 entspricht, oder Ablagerungen oder das Aufstellen von Gegenständen entgegen § 7 Abs. 2 vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
18. entgegen § 7 Abs. 3 Gerüste, abgelagerte oder aufgestellte Gegenstände nicht mit auffälliger Warnbeleuchtung versieht oder als Verantwortlicher vorsehen lässt,
19. entgegen § 8 Abs. 1 öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Ballspielplätze nicht entsprechend ihrem Zweck nutzt,
20. entgegen § 8 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
21. entgegen § 8 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,
22. entgegen § 8 Abs. 4 Kinderspielplätze oder Bolzplätze mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen befährt,
23. entgegen § 9 Abs. 1 Hunde so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden,
24. entgegen § 9 Abs. 2 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Elbtal umherlaufen lässt,
25. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde nicht von Kinder- oder Ballspielplätzen, städtischen Friedhöfen und vom Rosengarten fern hält,
26. entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht an der Leine führt,
27. entgegen § 10 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,
28. entgegen § 10 Abs. 2 Tauben füttert,
29. entgegen § 11 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde abbrennt oder Auflagen nach § 11 Abs. 1 und 2 nicht einhält,
30. entgegen § 11 Abs. 5 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe alleine oder mit anderen Materialien zusammen verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,

31. entgegen § 12 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) einwirft,
 32. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe, gelbe Säcke oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer legt oder stellt,
 33. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten städtischen Abfallbehälter (Papierkörbe) einbringt,
 34. entgegen § 13 Abs. 1 eine Motor- oder Unterbodenwäsche oder einen Ölwechsel an einem Kraftfahrzeug vornimmt,
 35. entgegen § 13 Abs. 2 Anhänger oder sonstige Fahrzeuge als Werbeträger oder zum Zwecke der Plakatierung auf öffentlichen Straßen abstellt,
 36. entgegen § 14 entsprechende Hausnummern nicht oder nicht sichtbar anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden (§ 77 Abs. 1 und 2 des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
 - (3) Der anliegende Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.
 - (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG und § 77 Abs. 3 HSOG ist der Bürgermeister der Gemeinde Elbtal als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16

Sicherstellung von Sachen, Platzverweis, sonstige Eingriffsmaßnahmen

Die Befugnis zur Sicherstellung von Sachen, zum Platzverweis sowie zur Durchführung sonstiger Eingriffsmaßnahmen ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Bestimmungen des HSOG.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elbtal, den 29. April 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Elbtal

gez.: Lenz, Bürgermeister

Beglaubigung der Bekanntmachung

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal in der Nassauischen Neuen Presse Nr. 106 am Donnerstag, dem 08. Mai 2014 veröffentlicht.

Elbtal, den 08. Mai 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Elbtal

gez.: Lenz, Bürgermeister

Anlage zu § 15

Bußgeldkatalog zur Gefahrenabwehrverordnung

§	Tatbestand	Verwarnungsgeld, Bußgeld
3	Organisiertes Betteln	25 – 100 €
3	Alkohol auf Kinder- und Ballspielplätzen	25 – 100 €
3	Lagern oder dauerhaftes Verweilen in öffentlichen Straßen, Anlagen, Flächen mit Konsum von Betäubungsmitteln	50 – 100 €
3	Vorübergehendes Wohnen in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, o. ä.	50 – 100 €
4	Plakate, Anschläge Bemalen, wildes Graffiti	50 – 1.000 €
4	Beschädigen, Entfernen, Verunreinigen in / an öffentlichen Einrichtungen	50 – 1.000 €
5	Beschädigungen, Entfernen oder missbräuchliches Nutzen von Einrichtungen in öffentlichen Anlagen gem. § 2 Abs. 2	50 – 500 €
5	Beschädigen, Entfernen oder missbräuchliches Nutzen von Papierkörben, Aschenbechern oder ähnlichen Behältnissen	50 – 100 €
5	Nicht bestimmungsgemäße Nutzung von öffentlichen Anlagen gem. § 2 Abs. 2	25 – 100 €
6	Anbringen oder als Verantwortlicher anbringen lassen von Fahnen, Spruchbändern, Dekorationen u. ä.	50 – 100 €
6	Vornehmen oder als Verantwortlicher vornehmen lassen von Überspannungen einer Straße ohne die erforderliche Erlaubnis	50 – 100 €
6	Auflassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe elektrischer Freilichtungen	25 – 50 €
7	Nichtsichern von Gegenständen gegen das Herabfallen durch geeignete Schutzvorrichtungen	50 – 100 €
7	Verwenden oder als Verantwortlicher verwenden lassen von Gerüsten, die nicht den Anforderungen entsprechen, oder das Aufstellen oder Ablagern von Gegenständen vornehmen oder als Verant-	50 – 100 €

	wortlicher vornehmen lassen	
7	Nichtversehen oder als Verantwortlicher versehen lassen von Gerüsten, abgelagerten oder aufgestellten Gegenständen mit auffälliger Warnbeleuchtung	50 – 100 €
8	Nutzen von öffentlichen Kinderspiel- und Ballspielplätzen entgegen ihrem Zwecke	25 – 50 €
8	Nutzung der auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen	25 – 50 €
8	Mitnehmen von Hunden auf Kinderspiel- oder Ballspielplätze	25 – 100 €
8	Befahrung von Kinderspiel- oder Bolzplätzen mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen	25 – 50 €
9	Haltung oder Beaufsichtigung von Hunden, sodass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden	25 – 100 €
9	Nichtbeaufsichtigung des Tieres im Gebiet der Gemeinde Elbtal als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt	25 – 100 €
9	Nichtfernhalten von Hunden von Kinder- oder Ballspielplätzen, städtischen Friedhöfen oder dem Rosengarten	25 – 100 €
9	Nichtführen eines Hundes an der Leine	25 – 100 €
10	Nichtbeseitigen von durch Tiere verursachten Verunreinigungen als Halter oder Begleitperson	50 – 100 €
10	Füttern von Tauben	25 – 50 €
11	Abbrennen offener Feuer ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde oder Nichteinhalten von Auflagen	25 – 500 €
12	Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) außerhalb der zugelassenen Zeiten	25 – 100 €
12	Ablegung von Abfällen, Wertstoffen, gelben Säcken oder anderen Gegenständen auf oder neben die Wertstoffcontainer	25 – 100 €
12	Einbringen größerer Abfallmengen oder Abfällen, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten städtischen Abfalleimer	50 – 250 €
13	Vornehmen einer Motor- oder Unterbodenwäsche oder eines Ölwechsels an einem Kraftfahrzeug	50 – 250 €
13	Abstellen von Anhängern oder sonstigen Fahrzeugen als Werbeträger oder zum Zwecke der Plakatierung auf öffentlichen Straßen	50 – 100 €
14	Nicht- oder Nichtsichtbares Anbringen von entsprechenden Hausnummern	25 – 100 €